

# Non-Profit & Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht

# 3

# 2020

**THEMA 1:**

Angemessene Höhe der  
Vergütung von Geschäfts-  
führern

---

**THEMA 2:**

Umsatzbesteuerung von  
Aufsichtsräten

---

**THEMA 3:**

Überbrückungshilfen für  
Betriebsstätten

## EDITORIAL



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung versuchen, mit verschiedenen Regelungen die schwierige Zeit auch für gemeinnützige Einrichtungen abzufedern. Die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen haben wir zusammengefasst. Lesen Sie außerdem den interessanten sozialrechtlichen Beitrag über Vereinsgeschäfte. Ansonsten hat der Bundesfinanzhof (BFH) endlich Klarheit zu der Umsatzbesteuerung von Aufsichtsräten und zur angemessenen Höhe der Vergütung von Geschäftsführern gegeben.

Die Vielfalt der Beiträge zeigt, dass im Gemeinnützigkeitsrecht keine Langeweile aufkommt. Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre.

Bleiben Sie gesund!

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Dr. Christoph Averdiek-Bolwin und Ihr Daniel Terhorst

## INHALT

<b>KÖRPERSCHAFT- &amp; GEWERBESTEUER</b>	<b>3</b>
Zur Körperschaftsteuerpflicht von Stiftungen	3
Organschaft umfasst auch den nichtunternehmerischen Bereich	3
Erfolgreiche Konkurrentenklage wegen Nichtbesteuerung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer gemeinnützigen Körperschaft	4
Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen	5
Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen	6
Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ist nicht umsatzsteuerpflichtig	7
<b>UMSATZSTEUER</b>	<b>8</b>
Haushaltshilfeleistungen: Nur Leistungen an hilfsbedürftige Personen sind steuerbefreit	8
Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Medikamentenabgabe durch Krankenhausapotheken	8
Vergabe risikobehafteter Darlehen und Haftung des Vorstands	9
Erlöschen der Erbschaftsteuer bei Übertragung auf eine nichtrechtsfähige (Treuhand-)Stiftung	10
Körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken	11
Vermittlung herrenloser Tiere aus dem Ausland ist steuerbegünstigt	11
„Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen“ – Informationen des Landesamts für Steuern Niedersachsen	12
Gesetzesgeber unterstützt Veranstalter von Musik-, Kultur- und Sport-Events	12
Muss in der Satzung der Katalogzweck wörtlich benannt werden?	12
Streit um gewerbliche Prägung einer Stiftung & Co. KG	13
Vereinsgeschäftsführer sind regelmäßig abhängig beschäftigt	14
Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Albanien	15
Umsätze einer Kampfsportschule sind nicht umsatzsteuerfrei	15
Gemeinnützige Unternehmen können Überbrückungshilfen für einzelne Betriebsstätten beantragen	16
Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei zu hoher Geschäftsführervergütung	16

## KÖRPERSCHAFT- & GEWERBESTEUER

### Zur Körperschaftsteuerpflicht von Stiftungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 06.06.2019 (Az.: V R 50/17), dass die Rückwirkungsfiktion des § 84 BGB aufgrund des eindeutigen Wortlauts von § 60 Abs. 2 AO nicht auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG angeordnete Steuerbefreiung auszudehnen sei (vgl. Rundschreiben 03/2019, Beitrag "Zur Körperschaftsteuerpflicht von Stiftungen"). Mit Urteil vom 13.11.2019 (Az.: V R 30/16) hat der BFH dieses Urteil dahingehend ergänzt, dass ein Verzicht auf das Satzungserfordernis durch eine gleichheitsrechtliche Einschränkung der §§ 60, 61 AO jedenfalls dann nicht in Betracht komme, wenn der Stiftungszweck zu unbestimmt geblieben ist und eine etwaige Steuerbegünstigung des Verwendungszwecks nicht überprüft werden kann.

Die Klägerin ist eine Stiftung, welche nach Einschaltung der Stiftungsaufsicht und Ergänzung des unvollständig verfassten Stiftungsgeschäfts am 27.12.2012 rechtskräftig anerkannt wurde. Die Stifterin, die am 06.03.2009 verstarb, hatte die Stiftung im Testament als Erbin benannt und die Gründung dem Testamentsvollstrecker übertragen. Außerdem verfügte sie, dass sie sich „vorstellen (könne), dass die A-Stiftung für die Behandlung kranker Kinder in der Universitätsklinik eingesetzt wird“. Das Finanzamt setzte die Körperschaftsteuer mit Bescheid vom 30.12.2013 für die Streitjahre 2009 bis 2011 auf die erzielten Einkünfte der Stiftung fest und versagte die Steuerbefreiung aufgrund der fehlenden formellen Satzungsvoraussetzungen für eine gemeinnützige Stiftung. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren dagegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht (FG) ab.

Der BFH bestätigte das Urteil des Finanzgerichts. Die Klägerin sei für die Streitjahre unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Eine den Anforderungen der §§ 60, 61 AO entsprechende Satzung läge in den Streitjahren nicht vor. Die mit rechtskräftiger Anerkennung vorliegende Satzung wirke auch nicht auf die Streitjahre zurück.

Dabei stützt sich der BFH auf das Urteil vom 06.06.2019 und verweist auf die entsprechende Begründung. Über dieses Urteil hinausgehend, entschied der BFH im Urteil vom 13.11.2019, dass allenfalls in Fällen, in denen die Zweckbindung in gleicher Weise wie bei einer den Anforderungen der §§ 60, 61 AO genügenden Satzung sichergestellt ist, ein durch gleichheitsrechtlich eingeschränkte Auslegung der §§ 60, 61 AO bedingter Verzicht auf das Satzungserfordernis in Betracht käme. Ein wie von der Stifterin getroffener Stiftungszweck reiche jedoch nicht aus, da dieser in keiner Weise so hinreichend bestimmt sei, um von dem Satzungserfordernis absehen zu können. Eine mit der in §§ 60, 61 AO geregelten satzungsmäßigen Vermögensbindung vergleichbare Zweckbindung liege nicht vor. Deshalb könne nicht geprüft werden, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

### Organschaft umfasst auch den nichtunternehmerischen Bereich

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat mit Urteil vom 16.10.2019 (Az.: 5 K 309/17) entschieden, dass keine unentgeltliche Wertabgabe bei einer umsatzsteuerlichen Organträgerin vorliegt, wenn die Organgesellschaft Leistungen für den hoheitlichen Bereich der Organträgerin erbringt.

Klägerin im Streitfall war eine, vom Finanzamt als Organträgerin anerkannte, Stiftung öffentlichen Rechts, die 100 % der Gesellschaftsanteile an der Organgesellschaft, einer GmbH, hielt. Die GmbH erbrachte ihrerseits Reinigungsleistungen gegen ein einheitliches Hono-

#### Für Stiftungen:

Ein zu unbestimmt gebliebener Stiftungszweck kann keinesfalls zu einem Verzicht auf das formelle Satzungserfordernis der §§ 60, 61 AO führen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht erkannten die Stiftung für die Streitjahre aufgrund fehlender Satzung nicht als gemeinnützig an.

Der BFH geht ebenso von einer Körperschaftsteuerpflicht aus. Die nach Anerkennung bestehende Satzung wirkt nicht zurück.

Der BFH verweist auf sein Urteil vom 06.06.2019. Ein durch gleichheitsrechtlich eingeschränkte Auslegung der §§ 60, 61 AO bedingter Verzicht auf das Satzungserfordernis kommt allenfalls bei einer mit der satzungsmäßigen Vermögensbindung vergleichbaren Zweckbindung in Betracht.

#### Für gemeinnützige Einrichtungen mit Organgesellschaften:

Keine unentgeltliche Wertabgabe bei Leistungen für hoheitlichen Bereich der Organträgerin.

Das Finanzamt nahm an, bei den von der Organgesellschaft erbrachten Leistungen handele es sich um unentgeltliche Wertabgaben.

Der Organkreis beschränkt sich nicht auf den unternehmerischen Bereich.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG sind nicht erfüllt.

Der nichtwirtschaftliche Bereich umfasst zwar hoheitliche Tätigkeiten, nicht aber solche, die unternehmensfremde Zwecke verfolgen.

Beim BFH und EuGH sind Verfahren anhängig.

**Für gemeinnützige Körperschaften:**

Die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft kann bei Zusammenwirken mit der Muttergesellschaft auf diese abfärben.

Nach Ansicht der Klägerin sind die GmbH und ihre Tochtergesellschaft als Bietergemeinschaft aufgetreten.

rar sowohl für den hoheitlichen, nichtunternehmerischen als auch für den unternehmerischen Bereich der Klägerin.

Das Finanzamt ging zunächst davon aus, dass sich diese Reinigungsleistungen außerhalb des umsatzsteuerlichen Organkreises befänden. Im Verfahren änderte das Finanzamt seine Auffassung dahingehend, dass die Leistungen zwar im Organkreis erbracht würden, allerdings trotz gezahltem Honorar eine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG bei der Klägerin auslösen würden.

Nach Ansicht des FG sind sowohl die ursprüngliche, als auch die geänderte Rechtsauffassung des Finanzamts unzutreffend.

Für die Einbeziehung in den Organkreis bzw. die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen einer Organschaft komme es nicht darauf an, ob der Organträger die von der Organgesellschaft bezogene Leistung für unternehmerische oder nichtunternehmerische Zwecke verwendet. Ansonsten käme es bei einer Verwendung der von der Organgesellschaft erbrachten Leistung für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke zu einer partiellen Selbständigkeit (im Umfang der Leistungsverwendung für nichtunternehmerische Zwecke), die mit der Behandlung als ein Unternehmen und als ein Steuerpflichtiger nicht zu vereinbaren sei.

Es liege auch keine unentgeltliche Wertabgabe vor, soweit die GmbH Reinigungsleistungen für den hoheitlichen Bereich der Klägerin erbringt.

Nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG wird die unentgeltliche Erbringung einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen, einer sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG liegen nach Ansicht des FG nicht vor. Die GmbH erbringe keine unentgeltlichen Leistungen, soweit sie die Reinigungsleistungen gegen ein einheitliches Honorar erbringt, da dieses anteilig auch auf die nichtwirtschaftlich genutzten Flächen entfällt.

Die Reinigungsleistungen wurden auch nicht für Zwecke erbracht, die außerhalb des Unternehmens liegen. Der hoheitliche Tätigkeitsbereich eines Unternehmers gehört zwar zu den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, nicht aber zu den in § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG geforderten (außerhalb des Unternehmens liegenden) unternehmensfremden Zwecken.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) (V R 40/19) eingelegt, welcher seinerseits dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

### **Erfolgreiche Konkurrentenklage wegen Nichtbesteuerung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer gemeinnützigen Körperschaft**

Mit Urteil vom 03.09.2019 entschied das Finanzgericht (FG) Düsseldorf (Az.: 6 K 3315/17 G), dass eine Gesellschaft nicht gemeinnützig ist, wenn die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhaltende Körperschaft mit einer gewerblichen Tochtergesellschaft zusammenwirkt. Die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft färbe dann auf die Muttergesellschaft ab.

Eine als gemeinnützig anerkannte GmbH erbrachte Leistungen im Bereich der Wohlfahrtspflege. Das Finanzamt sah darin einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO. Folglich unterlagen die erzielten Überschüsse nicht der Besteuerung (Körperschaftsteuer und Gewerbe-

steuer). Eine gewerbliche Konkurrentin der gemeinnützigen GmbH klagte gegen die Einstufung der Leistungen als Zweckbetrieb, mit der Begründung, dass die gGmbH und deren gewerbliche Tochtergesellschaft als Bietergemeinschaft aufgetreten seien.

Das FG stellte fest, dass die Voraussetzungen eines Betriebs der Wohlfahrtspflege nicht vorlagen, da die Leistungen der gGmbH jedenfalls nicht mindestens zu zwei Dritteln dem gesetzlich vorgesehenen Personenkreis zugutekamen. Nach Ansicht des Gerichts lag auch ein allgemeiner Zweckbetrieb nicht vor, da die Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung nicht den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken diene. Es könnten in einem Zweckbetrieb zwar durchaus Einnahmen erzielt werden, doch müssten sich diese am Prinzip der Kostendeckung orientieren. Sie dürften also nicht auf Gewinnerzielung innerhalb des jeweiligen Zweckbetriebs gerichtet sein. Die Mittelbeschaffung für die Organisation sei eine nicht von den Merkmalen des steuerbegünstigten Zweckbetriebs erfasste Tätigkeit.

Die gGmbH erwirtschaftete mit der streitgegenständlichen Tätigkeit über mehrere Jahre hinweg Gewinne, ohne Gegenmaßnahmen zur Orientierung am Prinzip der reinen Kostendeckung einzuleiten. Nach Ansicht des Gerichts lasse dies vermuten, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen betrieben wurde, weil in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils Gewinne erwirtschaftet wurden, die den konkreten Finanzierungsbedarf überstiegen.

Außerdem liege ein zu enges Zusammenwirken der gGmbH mit ihrer nichtgemeinnützigen Tochter-GmbH vor. Beide arbeiteten gemeinsam daran, ihren Kunden ein Gesamtpaket an Leistungen anzubieten. Die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft färbe derart auf die Mutter-gGmbH ab. Dadurch könnten die gemeinsam erbrachten Leistungen nicht mehr als steuerbegünstigter Zweckbetrieb angesehen werden.

Die Revision ist bereits beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az.: XI R 29/19).

## Umsatzsteuerliche Behandlung der Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeleistungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wurde das Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen mit Wirkung zum 01.01.2020 reformiert. Bisher wurden die sog. Komplexleistungen (Leistungen für in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende Menschen mit Behinderungen) nach dem SGB XII von den Trägern der Sozialhilfe finanziert und erbracht. Künftig werden diese Leistungen bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen in der Regel in behinderungsbedingte Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 (sog. Fachleistungen) und in existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (u. a. Regelsatz, Bedarfe für Unterkunft und Heizung) getrennt. Der Gesetzgeber hat neue Begrifflichkeiten verwendet, die in den Sozialgesetzbüchern umgesetzt wurden. Dadurch sind auch die Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften in § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. e, f und h sowie Buchst. i UStG angepasst worden. Die Finanzverwaltung hat diese Änderungen in den Richtlinien umgesetzt. Danach gilt Folgendes:

Ein Wohn- und Betreuungsvertrag, der unter das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) fällt und aufgrund dessen dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt werden, ist umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art nach Abschnitt 4.12.6 UStAE anzusehen, sodass die Umsätze aus diesen Wohn- und Betreuungsverträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. h UStG fallen können.

Die Einnahmen in einem Zweckbetrieb müssen sich am Prinzip der Kostendeckung orientieren.

Das Erzielen von Gewinnen, die nicht am Prinzip der Kostendeckung orientiert sind, ist ein gewichtiges Indiz gegen einen steuerbefreiten Zweckbetrieb.

Bei einem engen Zusammenwirken von Mutter-gGmbH und Tochtergesellschaft bei der Leistungserbringung färbt die Gewerblichkeit der Tochtergesellschaft auf die Mutter-gGmbH ab.

Für Einrichtungen der Behindertenhilfe:

Der Gesetzgeber hat eine Reformierung der Leistungsrechte für Menschen mit Behinderung zum 01.01.2020 vorgenommen.

Verträge nach dem W BVG können insgesamt unter die Steuerbefreiung des § 5 Nr. 16 S. 1 Buchst. h UStG fallen.



Pflege- und Betreuungsleistungen außerhalb des WBGV können als mit dem Betrieb einer Einrichtung zur Betreuung oder Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen sein.

#### Für alle gemeinnützigen Einrichtungen:

Das BMF hat mehrere Maßnahmen zur Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen in der Pandemie getroffen.

Die zeitnahe Mittelverwendungsfrist wurde verlängert.

Rücklagen können in der Krise aufgelöst und verwendet werden.

Eine Rückerstattung von Beiträgen an Mitglieder erfolgt grundsätzlich nicht.

Ticket-Inhaber erhalten eine Spendenbescheinigung für nicht erstattete Tickets für eine Veranstaltung einer gemeinnützigen Einrichtung.

Gemeinnützige Einrichtungen können eine andere gemeinnützige Einrichtung unterstützen – ohne identische Satzungszwecke.

Der Leistungsaustausch steuerbegünstigter Einrichtungen untereinander ist umsatzsteuerfrei.

Werden Pflege- und Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen aufgrund getrennter Verträge von einem Leistungserbringer außerhalb des Anwendungsbereichs des WBGV erbracht, sind die aus der Versorgung der hilfsbedürftigen Personen erzielten Umsätze als mit dem Betrieb einer Einrichtung (Leistungserbringer) zur Betreuung oder Pflege eng verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 UStG anzusehen. Das gilt auch für die durch Werkstätten für behinderte Menschen erbrachten Verpflegungsleistungen an Menschen mit Behinderungen; diese Leistungen sind als eng mit der Betreuung in Werkstätten für behinderte Menschen verbundene Umsätze nach § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. f UStG anzusehen.

### Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, insbesondere gemeinnützige Einrichtungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist in der Corona-Krise aktiv gewesen. Die Schreiben vom 09.04.2020 und die Änderungen/Erweiterung vom 26.05.2020 sowie aktuelle FAQ „Corona“ geben Informationen und Regelungen zu verschiedenen Themen. Die wesentlichen fassen wir wie folgt zusammen:

Mittelüberhänge aus 2018 müssen nicht zwingend bis Ende 2020 ausgegeben werden. Im Ergebnis ist die zeitnahe Mittelverwendungsfrist verlängert worden.

Rücklagen, die in der Vergangenheit gebildet wurden, können in der Krise nunmehr aufgelöst und verwendet werden. Diese Möglichkeit besteht allerdings immer und unabhängig von der Krise und ist daher eher nachrichtlich zu verstehen.

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich nicht an Mitglieder rückzahlungsfähig. Dies gilt nur dann ausnahmsweise, wenn die Rückzahlung als Möglichkeit in der Satzung enthalten ist. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen an Mitglieder möglich ist, die durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geraten sind. Es bedarf somit keiner rechtlichen Grundlage; es bedarf auch keines Nachweises des Mitglieds.

Verzichtet ein Ticket-Inhaber einer Kultur- oder Sportveranstaltung, die die gemeinnützige Einrichtung abgesagt hat, schriftlich oder per E-Mail auf die Erstattung oder auf die Erteilung eines Gutscheins, so kann der Veranstalter eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Veranstaltung wurde von einer gemeinnützigen Einrichtung organisiert.
- Die Spende wird zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
- Mit der Spende ist keine Gegenleistung verbunden.

Die Verzichtserklärung sollte die gemeinnützige Einrichtung für Dokumentationszwecke zu den Akten nehmen.

Gemeinnützige Einrichtungen können sich für Corona-bedingte gemeinnützige Zwecke engagieren, auch wenn dies nicht von der Satzung gedeckt ist. Ein gemeinnütziger Sportverein kann somit Einkaufshilfen für ältere, besonders gefährdete Senioren anbieten.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können unter den weiteren Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften (§ 4 Nr. 16, 18, 23 und 25 UStG) als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Vor-

aussetzung ist, dass die überlassenen Leistungen, insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen.

Die Finanzverwaltung regelt außerdem, dass Verluste, die im Jahr 2020 nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln aus allen Sphären gemeinnützigkeitsunschädlich ausgeglichen werden dürfen. Es muss sich allerdings um Verluste handeln, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Gemeinnützige Einrichtungen, deren Beschäftigte sich in Kurzarbeit befinden, können das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken. Eine Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke oder die Marktüblichkeit oder die Angemessenheit der Aufstockung wird nicht geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Die Finanzverwaltung hat ergänzt, dass es bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts einer entsprechenden Begründung bedarf, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung.

Die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen können weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

## Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds ist nicht umsatzsteuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27.11.2019 (Az.: V R 23/19) entschieden, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das eine Festvergütung erhält, nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Nach Auffassung des BFH trägt ein Aufsichtsratsmitglied in diesem Fall kein Vergütungsrisiko und handelt daher auch nicht selbstständig.

Der BFH und die Finanzverwaltung waren bislang der Auffassung, dass Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 UStG sind und deren Aufsichtsratsvergütung damit der Umsatzsteuer unterliegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch mit Urteil vom 13.06.2019 (Az.: C 420/18) entschieden, dass eine Aufsichtsrats Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt wird, wenn damit kein wirtschaftliches Risiko verbunden ist. Ein wirtschaftliches Risiko bestehe vor allem dann nicht, wenn die Vergütung für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängt. Der EuGH verwies seinerzeit auch darauf, dass Aufsichtsratsmitglieder generell nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln, sondern unselbständiger Teil des Kollektivorgans Aufsichtsrat seien.

Mit dem Urteil vom 27.11.2019 hat sich der BFH der Sichtweise des EuGH angeschlossen. Allerdings hat der BFH die Frage ausdrücklich offengelassen, in welchen Fällen die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats demgegenüber weiterhin als unternehmerisch ausgeübt angesehen werden kann.

Der Ausgleich von durch die Pandemie entstandenen Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist gemeinnützigkeitsunschädlich.

Das Kurzarbeitergeld wird aufgestockt.

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen können weitergezahlt werden.

Für Aufsichtsratsmitglieder:

Die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds mit Festvergütung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Nach einer Entscheidung des EuGH ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht selbstständig tätig, wenn es kein wirtschaftliches Risiko trägt.

Der BFH hat sich der Entscheidung des EuGH angeschlossen.

# UMSATZSTEUER

## **Für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen:**

Die Befreiung von der Umsatzsteuer (USt) gem. § 4 Nr. 16 UStG greift dann, wenn der Leistungsempfänger eine hilfsbedürftige Person ist.

Nr. 4 zu § 53 AEAO kann nicht für die Definition der Hilfsbedürftigkeit i. S. v. § 4 Nr. 16 S. 1 UStG hinzugezogen werden.

Die Begünstigung einer Einrichtung allein reicht nicht aus, um sowohl Leistungen an Hilfsbedürftige als auch nicht hilfsbedürftige Personen von der Umsatzsteuer zu befreien.

Einwand der Existenzgefährdung greift nicht.

## **Für Krankenhäuser mit Krankenhausapotheken:**

Für das Land Schleswig-Holstein gibt es eine Veröffentlichung des Finanzministeriums.

Die Medikamentenabgabe kann dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

## **Haushaltshilfeleistungen: Nur Leistungen an hilfsbedürftige Personen sind steuerbefreit**

Das Finanzgericht (FG) Münster hat mit Urteil vom 25.02.2020 (Az.: 15 K 2427/17 U) entschieden, dass die von den in § 4 Nr. 16 S. 1 Buchst. a bis l UStG aufgeführten Einrichtungen erbrachten Leistungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn es sich bei dem Leistungsempfänger um eine hilfsbedürftige Person handelt.

Hilfsbedürftig seien nach dem FG Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Betreuung und Pflege bedürfen, weil sie krank, behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Den Einwand der Klägerin, dass die Definition der Hilfsbedürftigkeit aus Nr. 4 zu § 53 AEAO abzuleiten sei, wonach Hilfsbedürftigkeit ab der Vollendung des 75. Lebensjahres anzunehmen ist, hat das FG zum einen damit abgewiesen, dass weder § 4 Nr. 16 UStG selbst noch der UStAE zu § 4 Nr. 16 UStG auf diese Vorschrift Bezug nehmen. Zum anderen seien nicht alle Personen über 75 Jahre tatsächlich hilfsbedürftig.

Sofern eine begünstigte Einrichtung i. S. d. § 4 Nr. 16 S. 1 UStG sowohl an hilfsbedürftige als auch an nicht hilfsbedürftige Personen Leistungen erbringt, so könne nach Auffassung des FG nicht für sämtliche Umsätze eine Steuerbefreiung beansprucht werden. Eine solche komme nur bei Leistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen in Betracht. Dies folge aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und daraus, dass Steuerbefreiungsvorschriften generell eng auszulegen seien. Zudem müsse für jede betreute oder gepflegte Person nachgewiesen werden, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Personen erbracht werden (vgl. Bundestags-Drucksache 16/11108, S. 38). Des Weiteren seien Umsätze bei nicht hilfsbedürftigen keine eng verbundenen Leistungen i. S. d. § 4 Nr. 16 S. 1 UStG, da sie nicht als unselbständige Leistungen neben den an die Hilfsbedürftigen erbrachten begünstigten Leistungen zu bewerten seien. Vielmehr sei erforderlich, dass der Empfänger des eng verbundenen Umsatzes gleichzeitig Empfänger der Hauptleistung sei.

Der Einwand der Klägerin, dass die Existenz ihres Unternehmens allein durch die Einnahmen von Hilfsbedürftigen nicht sichergestellt werden könne und sie deshalb auf steuerbefreite Einnahmen von nicht Hilfsbedürftigen angewiesen sei, wurde mit der Entstehung eines unmittelbaren Wettbewerbs mit den der Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmen abgewiesen.

## **Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der Medikamentenabgabe durch Krankenhausapotheken**

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat am 14.02.2020 eine Kurzinformation hinsichtlich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung der Medikamentenabgabe durch Krankenhausapotheken veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 31.01.2019 wird mitgeteilt, dass Einnahmen und Ausgaben von Krankenhäusern, die in Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten an Patienten stehen, dem Zweckbetrieb des Krankenhauses nach § 67 AO zuzuordnen sind.



Neben der Versorgung mit Medikamenten im Krankenhaus fällt hierunter auch die Abgabe an ambulant behandelte Patienten, soweit die Abgabe ein Bestandteil des Versorgungsauftrags des Krankenhauses ist. Der gem. § 8 Abs. 1 S. 4 KHEntgG in Abhängigkeit zum jeweiligen Krankentyp zu bestimmende Versorgungsauftrag regelt, welche Leistungen ein Krankenhaus, unabhängig von der Art der Krankenversicherungsträger, erbringen darf.

Für die gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung folgt daraus, dass für Leistungen, die außerhalb des Versorgungsauftrags erbracht werden, eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus ausscheidet.

Nicht erforderlich ist, dass die Behandlung (konkret: Abgabe von Zytostatika) von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nicht-selbständigen Tätigkeit (mit Einkünften nach § 19 EStG) erbracht wird. Auch Nebentätigkeiten von selbständigen Ärzten sind sozialversicherungsrechtlich vom Versorgungsauftrag des Krankenhauses umfasst.

## **Vergabe risikobehafteter Darlehen und Haftung des Vorstands**

Das Landgericht (LG) Bremen hat mit Urteil vom 12.07.2019 (Az.: 4 O 2083/16) entschieden, dass der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung nicht für Vermögensschäden aus einer Darlehensvergabe haftet, wenn nur ein kleiner Teil des Vermögens der Stiftung betroffen ist. Das Anlagegeschäft muss zwar nicht risikolos sein, jedoch sollte das Konzept durch namhafte Mitdarlehensgeber geprüft werden und das zu fördernde Projekt in Übereinstimmung mit den Stiftungszielen stehen.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Vorstand der Stiftung ein Darlehen in Höhe von 250.000,00 Euro vergeben, das letztlich komplett ausgefallen war. Darlehensnehmerin war eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die die Darlehensmittel wiederum zur Finanzierung ihrer eigenen Satzungszwecke einsetzen wollte. Die Stiftung wollte hinsichtlich des aus der Darlehensvergabe entstandenen Schadens den Vorstand in Anspruch nehmen.

Das LG Bremen stellte fest, dass dem Vorstand bei Gesamtwürdigung der Umstände der Darlehensvergabe keine objektive Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Beschluss der Darlehensgewährung und der Ausreichung des Darlehens vorzuwerfen sei. Den Vorstandsmitgliedern stehe bei der Vornahme bzw. Beurteilung von Stiftungsgeschäften ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Eingehen von Risikogeschäften sowie die Hinnahe des Risikos von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen an sich stellen nach Ansicht des Gerichts keine Pflichtwidrigkeiten dar, wenn das Eingehen des Risikogeschäfts sowie die Hinnahe der Gefahr etwaiger Fehlbeurteilungen durch unternehmens- bzw. stiftungslegitime Ziele gedeckt sind. Damit kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass keine Verstöße gegen die Grundsätze der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Stiftungsvorstands vorliegen. Eine Inanspruchnahme wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Vorstands scheidet deshalb aus.

Die Zuordnung ist möglich, soweit die Medikamentenabgabe Bestandteil des Versorgungsauftrags ist.

Unbeachtlich ist, ob der behandelnde Arzt ein Arbeitnehmer des Krankenhauses ist.

### **Für Stiftungen:**

Der Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung haftet nur unter bestimmten Voraussetzungen für Vermögensschäden der Stiftung.

Die Stiftung wollte den Vorstand für den Schaden aus der Darlehensvergabe in Anspruch nehmen.

Den Vorstandsmitgliedern steht bei der Vornahme und Beurteilung von Stiftungsgeschäften ein weiter Ermessensspielraum zu.

## Für Erben und nichtrechtsfähige Stiftungen:

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann bei der Übertragung von Vermögen auf eine nichtrechtsfähige Stiftung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erlöschen.

Auch die nichtrechtsfähige Stiftung fällt in den Anwendungsbereich des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, da diese der rechtsfähigen Stiftung gleichgestellt und kein Grund für eine Andersbehandlung ersichtlich ist.

Die nichtrechtsfähige Stiftung ist vor allem für kleine Stiftungsträger vorteilhaft, deren Vermögensverwaltung nur geringfügigen Aufwand erfordert.

Die Errichtung der nichtrechtsfähigen Stiftung und auch der Schenkungsvertrag bedürfen grundsätzlich nicht der notariellen Beurkundung, jedoch müssen die wesentlichen Bestimmungen – insbesondere der Zweck der Stiftung – niedergelegt sein.

Am Erlöschen der Steuerpflicht wird auch angesichts des Urteils des BFH vom 25.01.2017 (II R 26/16, BStBl. 2018 II S. 199) festgehalten.

## Erlöschen der Erbschaftsteuer bei Übertragung auf eine nichtrechtsfähige (Treuhand-)Stiftung

Mit Schreiben vom 18.09.2019 (LfSt Bayern S 3840.1.1-3/8 St 34, DB S. 2268) hat das Landesamt für Steuern (LfSt) Bayern festgestellt, dass die Übertragung von Vermögensgegenständen, die der Übertragende zuvor durch Erbschaft oder Schenkung erworben hat, auf eine nichtrechtsfähige Stiftung zum Erlöschen der hierfür zu entrichtenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG führe.

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG setzt voraus, dass geerbte Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten an eine Stiftung übertragen werden, die gemeinnützigen Zwecken i. S. d. §§ 52 bis 54 AO (mit Ausnahme der Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) dient. Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des LfSt Bayern bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung gegeben. Die nichtrechtsfähige Stiftung sei eine Körperschaft im Sinne des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 51 S. 2 AO), da sie körperschaftsteuerrechtlich der rechtsfähigen Stiftung gleichgestellt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG). Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG nur hinsichtlich rechtsfähiger Stiftungen gelten lassen wolle, vor allem da das Gemeinnützigkeitsrecht allgemeine Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG sei, das auch die nichtrechtsfähige Stiftung erfasse (so auch die vorherrschende Auffassung in der Literatur). Sind die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erfüllt, liege zudem regelmäßig auch der Befreiungstatbestand nach § 13 Nr. 15 oder Nr. 16 Buchst. b ErbStG vor.

Vorteil der nichtrechtsfähigen Stiftung sei die einfachere Handhabung bei der Errichtung und der Geschäftsführung, da sie keine staatliche Anerkennung benötigt (§ 80 BGB), nicht der Stiftungsaufsicht unterliegt und keine eigenen Stiftungsorgane hat (§ 86 BGB i. V. m. § 26 BGB). Die Vertretung und Geschäftsführung der nichtrechtsfähigen Stiftung erfolge durch den Stiftungsträger und empfehle sich daher für kleinere Stiftungen. Hingegen liege keine nichtrechtsfähige Stiftung vor, wenn eine Person eigenes Vermögen aus der allgemeinen Vermögensverwaltung aussondert und einem bestimmten Zweck widmet.

Für die Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung sei keine besondere Form vorgesehen, es müssten jedoch die wesentlichen Bestimmungen schriftlich niedergelegt sein. Dies dürfe meist im Schenkungsvertrag erfolgen, der nicht der notariellen Beurkundung bedarf, wenn der Stifter das Vermögen zugleich auf den Stiftungsträger überträgt (§ 518 Abs. 2 BGB) und diese Form nicht für die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände vorgeschrieben ist (z. B. bei Grundstücken). Ferner sei der Zweck, zu dem das Stiftungsvermögen verwendet werden soll, vom Stifter verbindlich zu bezeichnen. Es dürfe sich dabei nicht um Zwecke handeln, die der Stiftungsträger als eigene zu erfüllen hat (vgl. RFH-Urteil v. 18.12.1937 VI a 76/37, RStBl. 1938 S. 284). Im Übrigen müssten die zwischen dem Stifter und dem Stiftungsträger getroffenen Vereinbarungen den Anforderungen der §§ 60 ff. AO genügen.

An der Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG bei nichtrechtsfähigen Stiftungen soll nach dem LfSt Bayern auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.01.2017 (II R 26/16, BStBl. 2018 II S. 199) weiter festgehalten werden, in dem der BFH entschieden hatte, dass die Ersatzerbschaftsteuer bei nichtrechtsfähigen Familienstiftungen nicht einschlägig sei.

## **Körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken**

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen hat mit Verfügung vom 13.01.2020 (S 0186 - 2014/0002 - St 15) die körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheken konkretisiert.

Nach dem BMF-Schreiben vom 31.01.2019 fällt auch die Medikamentenabgabe durch Krankenhausapotheken unter die ärztlichen, pflegerischen sowie sonstigen Leistungen durch Krankenhäuser an Patienten zur Qualifizierung als Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO. Hinsichtlich der Körperschaftsteuer sei es aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 06.06.2019 (Az.: V R 39/17), unabhängig vom aktuellen Wortlaut des AEAO, für die Zurechnung von Behandlungsleistungen mit Abgabe von Zytostatika zum Zweckbetrieb Krankenhaus nicht erforderlich, dass die Behandlung von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbständigen Tätigkeit erbracht wird.

Die OFD Nordrhein-Westfalen macht in ihrer Verfügung darauf aufmerksam, dass durch die Umqualifizierung der Abgabe von Zytostatikapräparaten vom steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 64 AO in einen Zweckbetrieb gem. § 67 AO die Verluste übriger defizitärer Tätigkeiten nicht mehr im Wege des § 64 Abs. 2 AO ausgeglichen werden können. Der Ausgleich etwaiger Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit Mitteln, die gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden sind, stelle eine Mittelfehlverwendung dar, die in dem betreffenden Jahr zum Entzug der Steuerbegünstigung führen könne.

Nachdem auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.03.2014 (Az.: C-366/12) der BFH mit Urteil vom 24.09.2014 (Az.: V R 19/11) entschieden hatte, dass die im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung erfolgende Verabreichung von Zytostatika, die dort individuell für den einzelnen Patienten in einer Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, als ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz gem. § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG steuerfrei ist, wurden mit BMF-Schreiben vom 28.09.2016 der sachliche sowie zeitliche Anwendungsbereich und die Folgen festgesetzt. Die OFD Nordrhein-Westfalen weist in ihrer Verfügung darauf hin, dass eine gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer nicht zu erfolgen hat. Es bietet sich deshalb an, die Rechnungen dahingehend zu überprüfen.

## **Vermittlung herrenloser Tiere aus dem Ausland ist steuerbegünstigt**

Das Finanzgericht (FG) Nürnberg entschied mit Urteil vom 21.01.2020 (Az.: 2 K 114/19), dass Schutzgebühren eines gemeinnützigen Tierschutzvereins für die Vermittlung herrenloser Tiere aus dem Ausland nach Deutschland dem Zweckbetrieb nach § 65 AO zuzuordnen und damit steuerbegünstigt sind.

Nach Ansicht des FG dient die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland nach Deutschland nicht in erster Linie der Erzeugung von Einnahmen. Die Finanzrichter kommen vielmehr zu dem Ergebnis, dass bei einem Tierschutzverein die Vermittlung von Tieren gegen Schutzgebühr als ein unentbehrliches und das einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen ist. Mit der Leistungserbringung als solcher werde das Gemeinwohl unmittelbar gefördert und der Verein verwirkliche unmittelbar seine Satzungs-

### **Für Krankenhausapotheken, die Zytostatika an ihre Patienten abgeben:**

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat eine Verfügung zur Besteuerung der Abgabe von Zytostatika in Krankenhausapotheken erlassen.

Unabhängig vom Wortlaut des AEAO ist es für die Zurechnung von Behandlungen mit Zytostatika zum Zweckbetrieb Krankenhaus nicht erforderlich, dass die Behandlung von Patienten des Krankenhauses durch einen ermächtigten Arzt als nichtselbständige Tätigkeit erbracht wird.

Aufgrund der Umqualifizierung der Abgabe von Zytostatikapräparaten zum Zweckbetrieb kann es durch den Ausgleich etwaiger Verluste zu einem Entzug der Steuerbegünstigung kommen.

Ein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen zur Verabreichung von individuell hergestellten Zytostatika hat nicht zu erfolgen.

### **Für Tierschutzvereine:**

Die Vermittlung herrenloser Tiere aus dem Ausland nach Deutschland ist als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO anzusehen.

Die Vermittlung von Tieren gegen Schutzgebühr ist ein unentbehrliches Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks eines Tierschutzvereins.

Die Revision zum BFH wurde zugelassen.

#### **Für Bildungseinrichtungen:**

Die Finanzverwaltung in Niedersachsen hat Informationen für die Praxis im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen herausgegeben.

#### **Für gemeinnützige Vereine:**

Der Gesetzgeber unterstützt Vereine durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen im Veranstaltungsvertragsrecht.

#### **Für gemeinnützige Körperschaften:**

In der Satzung muss ein Katalogzweck im Sinne des § 52 Abs. 2 AO nicht wörtlich benannt werden.

Das Finanzamt hielt die genaue Bezeichnung des in § 52 Abs. 2 S.1 AO genannten Zwecks in der Satzung für erforderlich.

zwecke. Dementsprechend hat das FG entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass die Vereinnahmung einer Schutzgebühr den Zweckbetrieb nicht ausschließt und ein ermäßigter Steuersatz von 7 % möglich ist. Einen Verstoß gegen die Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO sah das Gericht nicht.

Das FG ist in seiner Entscheidung von den Rechtsgrundsätzen des Beschlusses des FG Baden-Württemberg vom 18.04.2011 (Az.: 14 V 4072/10) abgewichen. Das FG Baden-Württemberg hatte entschieden, dass die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke eines Tierschutzvereins durch die Erbringung entgeltlicher Leistungen nicht zwingend die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes begründet. Das FG Nürnberg hat die Revision zugelassen hat, sodass diese Frage nun abschließend vom Bundesfinanzhof (BFH) (Az.: XI R 4/20) beurteilt wird.

### **„Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen“ – Informationen des Landesamts für Steuern Niedersachsen**

Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen können nach § 4 Nr. 21 Buchst. a EStG umsatzsteuerbefreit sein. Die Schulen benötigen eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 27 Buchst. a bb UStG der zuständigen Landesbehörde, wenn sie nicht bereits nach Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind. Aus dieser Bescheinigung ergibt sich, dass und für welchen Zeitraum die Einrichtung ordnungsgemäß auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet. Nach Erteilen der Bescheinigung entscheiden die Finanzbehörden, ob die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Übrigen vorliegen. Für die Erteilung von Bescheinigungen sind grundsätzlich die Ministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuständig. In dem o. g. Schreiben ist aufgeführt, welche Behörde für welchen Bildungsbereich zuständig ist.

### **Gesetzgeber unterstützt Veranstalter von Musik-, Kultur- und Sport-Events**

Hat ein gemeinnütziger Verein Karten für eine Veranstaltung verkauft, die wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden kann, sind die Inhaber der Karten berechtigt, vom Verein eine Kostenerstattung zu verlangen. Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen im Veranstaltungsvertragsrecht besteht die Möglichkeit, dem Inhaber der Eintrittskarte nicht den Eintrittspreis erstatten zu müssen, sondern ihm einen Gutschein zu geben.

### **Muss in der Satzung der Katalogzweck wörtlich benannt werden?**

Das Finanzgericht (FG) Hessen entschied mit Urteil vom 26.02.2020 (Az.: 4 K 594/18), dass aus § 60 Abs. 1 S. 2 AO nicht folge, dass die Satzung einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke dem Wortlaut nach wiedergeben muss.

Das Finanzamt war der Meinung, ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO dürfe erst dann erlassen werden, wenn die gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung wortwörtlich in den Gesellschaftsvertrag übernommen wird. Insbesondere sollten die Zwecke genau so formuliert werden, wie die Mustersatzung und der Zweckkatalog in § 52 Abs. 2 S. 1 AO dies vorsehen. Eine im Jahr 1995 gegründete und seither als steuerbegünstigt behandelte gGmbH klagte nach einer

Änderung ihres Gesellschaftsvertrags gegen die Versagung des von ihr beantragten Feststellungsbescheids.

Nach Ansicht des FG habe § 60 Abs. 1 S. 2 AO nichts daran geändert, dass nur die Art der begehrten Steuerbegünstigung (z. B. „gemeinnützig“) genannt sein muss. Außerdem müsse durch die Satzung einer gemeinnützigen GmbH verbindlich zum Ausdruck kommen, dass und wie die Allgemeinheit in Gestalt eines Zwecks, der mit § 52 Abs. 2 AO vereinbar ist, gefördert werden soll. Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dazu gelte daher weiterhin. Danach müssen gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AO die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass anhand der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gegeben sind. Nach Auffassung des FG sind der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung – jedenfalls soweit ihnen kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes gedankliches Konzept zugrunde liegt – so weit wie möglich zu konkretisieren. Es genüge ferner, dass diese Voraussetzungen aufgrund einer Auslegung der Satzungsbestimmungen als gegeben angesehen werden können.

Nach Ansicht des FG reiche es aus, wenn der in der Satzung einer Körperschaft formulierte Zweck mit § 52 Abs. 2 S. 1 AO inhaltlich vereinbar ist; einer wortwörtlichen Übernahme bedarf es nicht. Der Feststellungsbescheid wurde der gGmbH daher zu Unrecht versagt.

## **Streit um gewerbliche Prägung einer Stiftung & Co. KG**

Das Finanzgericht (FG) Münster hatte mit Urteil vom 27.02.2020 (Az.: 3 K 3593/16 F) über die Frage zu entscheiden, ob eine Stiftung & Co. KG als gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG angesehen werden kann.

Im Streitfall klagten zwei Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (KG), deren Unternehmensgegenstand die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens war. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG war eine Stiftung. Die beiden Kläger waren im Wege der Sondererfolge als Kommanditisten in die Gesellschaft eingetreten. Sie vertraten die Ansicht, dass das Vermögen der KG erbschaftsteuerlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen sei.

Das FG hat die Klage als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass das Vermögen der KG kein Betriebsvermögen darstelle. Die KG sei selbst nicht originär gewerblich tätig gewesen. Eine Stiftung & Co. KG sei zudem auch keine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Die Voraussetzung von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, dass ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugt sind, sei nicht erfüllt, da die Stiftung als Komplementärin keine Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) ist, sondern eine rechtsfähige Stiftung und somit eine Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG.

Auch eine analoge Anwendung von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG komme nicht in Betracht, da es an der hierfür erforderlichen Regelungslücke fehle.

Hintergrund der gewerblichen Prägung ist der Umstand, dass der gewerbliche Charakter der Einkünfte des alleinigen persönlich haftenden Gesellschafters auf die KG durchschlägt. Anders als eine Kapitalgesellschaft erzielt eine Stiftung jedoch nicht allein kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte (§ 8 Abs. 2 KStG). Eine Stiftung entspricht auch nicht dem Typus einer Kapitalgesellschaft, da die Mitglieder einer Stiftung nicht an deren Vermögen und Ergebnis partizipieren, sodass im Ergebnis keine Regelungslücke vorliegt.

**Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung müssen genau konkretisiert werden.**

**Eine wörtliche Übernahme des Zwecks im Sinne von § 52 Abs. 2 S. 1 AO in der Satzung ist nicht erforderlich.**

**Für Stiftung & Co. KGs:**

**Das FG Münster hat die gewerbliche Prägung einer Stiftung & Co. KG abgelehnt.**

**Die Kläger waren der Auffassung, bei dem Vermögen der KG handele es sich um erbschaftsteuerlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen.**

**Die Klage wurde u. a. abgewiesen, weil Stiftungen keine Kapitalgesellschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG sind.**

**§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist nicht analog anwendbar, da Stiftungen nicht kraft Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielen.**



## **Für Vereine mit angestellten Geschäftsführern:**

Das LSG Baden-Württemberg hat festgestellt, dass eine nebenberuflich tätige Vereinsgeschäftsführerin abhängig beschäftigt sein kann.

Die Deutsche Rentenversicherung hatte den Verein nach einer Betriebsprüfung zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen aufgefordert. Dagegen klagte der Verein vor dem Sozialgericht.

Der Verein verfolgt den Zweck, über die Schiedsgerichtsbarkeit zu informieren. Die Kompetenzen der Geschäftsführerin wurden im Anstellungsvertrag mit dem Verein detailliert geregelt.

Das LSG Baden-Württemberg sah eine selbstständige Tätigkeit der Geschäftsführerin nicht gegeben, da sie gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden war.

## **Vereinsgeschäftsführer sind regelmäßig abhängig beschäftigt**

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschied kürzlich im Falle einer Rechtsanwältin, die nebenberuflich Geschäftsführerin eines eingetragenen Vereins ist und hierfür monatlich eine feste Vergütung erhält, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Das Gericht stellte maßgeblich darauf ab, dass in der Vereinssatzung geregelt war, dass der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig ist und sich daraus ergebe, dass die Geschäftsführerin an die Weisungen des Vorstands gebunden sei. Dies gelte auch, wenn der Vorstand der Geschäftsführerin tatsächlich freie Hand gelassen hat. Auch die feste Vergütung sprach aus Sicht des Gerichts für eine abhängige Tätigkeit (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.01.2020 – Az.: L 11 BA 1596/19)

Zuvor hatte die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung bei dem Verein eine abhängige Beschäftigung der Vereinsgeschäftsführerin festgestellt und Rentenversicherungsbeiträge nachgefordert. Hiergegen hatte der Verein zunächst vor dem Sozialgericht Mannheim geklagt – ohne Erfolg. Der Verein ging anschließend vor dem LSG Baden-Württemberg gegen das Urteil in Berufung. Allerdings lag auch nach Ansicht des LSG eine abhängige Beschäftigung der Vereinsgeschäftsführerin vor.

Der Berufungskläger war ein Verein mit dem Zweck, die Öffentlichkeit über die Vorteile einer Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht zu informieren. Die Geschäftsführerin des Vereins, die hauptberuflich Rechtsanwältin ist, war dort aufgrund eines Geschäftsführervertrags aus dem Jahr 2004 nebenberuflich tätig. In diesem Vertrag war vereinbart, dass ihr Tätigkeitsbereich die Einrichtung und Verwaltung von Geschäftsstellen, die Akquisition neuer Geschäftsstellen, die Überwachung und Koordination der Schiedsverfahren, die Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination von Meetings der Geschäftsstellenleiter umfasse. Sie erhielt eine feste Vergütung in Höhe von zunächst 750,00 Euro, später 1.200,00 Euro monatlich. Im Jahr 2013 schlossen die Geschäftsführerin und der Verein zudem einen Vertrag über „freie Mitarbeit“, wobei der Tätigkeitsbereich der Geschäftsführerin im Wesentlichen gleich blieb. Ergänzend wurde aber vereinbart, dass sie keinen Weisungen des Auftraggebers unterliege und in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei sei, jedoch auf besondere vereinspezifische Belange im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Rücksicht nehmen müsse. Vorgaben zum Arbeitsort oder zur Arbeitszeit bestanden nicht, allerdings wurde vereinbart, dass die Auftragnehmerin projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers und fachliche Vorgaben, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind, einhalten müsse. Der Auftragnehmerin wurde zudem das Recht eingeräumt, einzelne Aufträge abzulehnen. Regelungen hinsichtlich Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wurden nicht getroffen.

Die Parteien vereinbarten für die „freie Mitarbeit“ eine monatliche Vergütung von 1.800,00 Euro, ab dem 01.08.2014 wurde diese auf 2.000,00 Euro erhöht. Die Geschäftsführerin ist zudem seit dem 01.08.2015 Mitglied im Vorstand des Vereins.

Das LSG Baden-Württemberg wies die Berufung ab und führte an, dass keine Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit der Geschäftsführerin bis zum Jahr 2013 – also im Zeitraum vor dem Vertrag über die „freie Mitarbeit“ – vorlagen. Es stellte deshalb eine abhängige Beschäftigung fest. In der Vereinssatzung war geregelt, dass der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sei und ihm die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliege. Nach Auffassung des LSG zeige dies schon, dass die Geschäftsführerin somit nur für den Vorstand tätig werden konnte und an dessen Weisungen gebunden war. Das Gericht hielt es deshalb auch für unbeachtlich, ob der Geschäftsführerin tatsächlich freie Hand gelassen worden war.

Aber auch im Zeitraum ab Abschluss des Vertrags über „freie Mitarbeit“ lag aus Sicht des LSG eine abhängige Beschäftigung vor. Aus der Bezeichnung des Vertrags als „freie Mitarbeit“ werde zwar der Parteiwille, gerade keine abhängige Beschäftigung zu begründen, deutlich. Tatsächlich würden aber die Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung überwiegen. Das Gericht wies darauf hin, dass die vertragliche Regelung, wonach die Geschäftsführerin nicht an Weisungen gebunden ist, durch die Verpflichtung zur Berücksichtigung vereinspezifischer Belange sogleich relativiert werde. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung projektbezogener und fachlicher Vorgaben zeige, dass die Tätigkeit faktisch weisungsgebunden sei. Es käme deshalb nicht mal darauf an, ob tatsächlich Weisungen erteilt wurden.

Das LSG stützt seine Entscheidung zudem darauf, dass die Geschäftsführerin angesichts der festen Vergütung kein unternehmerisches Risiko habe. Dies zeige sich vor allem daran, dass die Vergütung erfolgsunabhängig gezahlt wurde und nicht einmal ein zeitlicher Umfang für die Tätigkeit vereinbart war. Auch der Umstand, dass die Geschäftsführerin sich die Zeit frei einteilen konnte, spreche nicht für eine selbständige Tätigkeit. Eine freie Zeiteinteilung sei ohnehin typisch für nebenberufliche Tätigkeiten. Das vielleicht schwerwiegendste Argument des Gerichts war jedoch – wie so oft – die betriebliche Eingliederung: Die Geschäftsführung wurde nahezu vollständig und unter Bindung an den Vereinszweck auf die Geschäftsführerin übertragen. Die Funktionsfähigkeit des Vereins konnte nach Auffassung des Gerichts vor diesem Hintergrund nur gewährleistet sein, wenn die Geschäftsführerin in die Organisation des Vereins eingegliedert war.

Mit diesem Urteil wird deutlich, dass bei der Vertragsgestaltung äußerste Vorsicht geboten ist, wenn eine abhängige Beschäftigung von den Parteien nicht gewollt ist. So wurden hier zwar Rahmenbedingungen vereinbart, die auf eine selbstständige Tätigkeit hinweisen. Aus der Gesamtbetrachtung von Geschäftsführervertrag und Vereinsatzung ergab sich jedoch ein anderes Bild, das nicht für eine selbstständige Tätigkeit sprach. Vergleichbare Formulierungen wie in dem hier entschiedenen Fall werden sich regelmäßig in Vereinsatzungen finden lassen. Es sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, dass Verträge für die Tätigkeit von Geschäftsführern oder auch für andere Tätigkeiten in einem Verein auf die Satzung abgestimmt sind.

## **Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Albanien**

Die Finanzverwaltung (BMF) hat vor dem Hintergrund des Erdbebens in Albanien am 26.11.2019 Regelungen erlassen, die Erleichterungen für inländische private Spender, steuerbegünstigte Organisationen, Unternehmen sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Unterstützungen zugunsten der Opfer vorsehen.

## **Umsätze einer Kampfsportschule sind nicht umsatzsteuerfrei**

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat entschieden, dass die Umsätze einer Kampfsportschule weder nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch nach § 4 Nr. 21 Buchst. a bb UStG umsatzsteuerfrei sind. Die Umsatzsteuerbefreiung wurde verneint, obwohl der Unternehmer eine Bescheinigung der Landesbehörde im Sinne der Vorschrift hatte. Man kann gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden wird, das heißt welche Bedeutung die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde hat.

Nach Auffassung des LSG war die Geschäftsführerin auch als „freie Mitarbeiterin“ nicht selbstständig tätig, sondern abhängig beschäftigt, denn der Vertrag über die „freie Mitarbeit“ enthält deutliche Einschränkungen der Weisungsfreiheit.

Das LSG grenzte die Selbstständigkeit ab, da die Geschäftsführerin kein unternehmerisches Risiko trage. Auch die freie Zeiteinteilung begründe keine Selbstständigkeit, da diese charakteristisch für Nebentätigkeiten ist.

Bei der Vertragsgestaltung ist hinsichtlich der Selbstständigkeit eines Geschäftsführers besondere Sorgfalt erforderlich.

Für Spender:

Für Sportvereine:

#### **Für gemeinnützige Unternehmen:**

Bei Überbrückungshilfen für gemeinnützige Unternehmen kann eine Betrachtung einzelner Betriebsstätten erfolgen.

Für wirtschaftlich beeinträchtigte Unternehmen besteht die Möglichkeit, Überbrückungshilfen zu erhalten.

Ein gemeinnütziger Rechtsträger kann für einzelne Betriebsstätten jeweils Überbrückungshilfen von bis zu 50.000,00 Euro monatlich beantragen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist dennoch auf den Rechtsträger abzustellen.

#### **Für gemeinnützige Körperschaften:**

Der BFH hat sich erstmalig zur Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen geäußert. Diese sind für die An-/Aberkennung der Gemeinnützigkeit maßgebend.

Der BFH spricht sich für die Zahlung von konkurrenzfähigen Vergütungen durch gemeinnützige Organisationen aus.

## **Gemeinnützige Unternehmen können Überbrückungshilfen für einzelne Betriebsstätten beantragen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 17.08.2020 auf Anfrage mitgeteilt, dass für gemeinnützige Unternehmen hinsichtlich der Überbrückungshilfen jeweils eine Betrachtung einzelner Betriebsstätten möglich ist.

Durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigte Unternehmen können sog. Überbrückungshilfen, bei denen es sich um vom Bund bereitgestellte Mittel handelt, beantragen. Diese Zahlungen umfassen einen Betrag von bis zu 150.000,00 Euro je Unternehmen, welcher derzeit bis zum 30.09.2020 beantragt werden konnten.

Es war bisher unklar, ob der Antrag für einen einzelnen Rechtsträger, z. B. jede GmbH oder jeden Verein, oder für eine oder mehrere einzelne Betriebsstätten des Rechtsträgers gestellt werden kann. Das BMWi hat nun bestätigt, dass für gemeinnützige Unternehmen hinsichtlich der Überbrückungshilfen jeweils eine Betrachtung einzelner Betriebsstätten möglich ist. Damit kann ein gemeinnütziger Rechtsträger für einzelne Betriebsstätten jeweils Überbrückungshilfen von bis zu 50.000,00 Euro monatlich beantragen, wenn die Betriebsstätten die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Den Antrag kann der Unternehmer nicht selbst stellen. Vielmehr muss er sich vertreten lassen, z. B. durch seinen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

Unter Umständen ist jedoch nicht auf die einzelnen Betriebsstätten, sondern auf den Rechtsträger bzw. den Unternehmensverbund abzustellen, soweit die beihilferechtlichen Höchstgrenzen oder ein Förderungs Ausschluss wegen bereits am 31.12.2019 gegebener wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder der Erfüllung der Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds betroffen ist.

## **Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei hoher Geschäftsführervergütung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12.03.2020 (Az.: V R 5/17) über die Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen bei gemeinnützigen Organisationen entschieden. Der steuerbegünstigten Einrichtung wurde die Gemeinnützigkeit endgültig versagt. In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall hat die im Bereich Soziales, Gesundheit und Psychiatrie tätige gemeinnützige GmbH ihrem Geschäftsführer eine jährliche Vergütung in Höhe von etwa 283.000,00 Euro gezahlt. Hieraufhin hat das Finanzamt der GmbH die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010 versagt. Dieser Ansicht hat sich der BFH weitgehend angeschlossen. Für das Jahr 2006 hatte das zuvor zuständige Finanzgericht nicht berücksichtigt, dass die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze um 3.000,00 Euro lediglich geringfügig war. Für das Jahr 2007 hatte das Gericht es unterlassen, bei der Angemessenheitsprüfung einen Sicherheitszuschlag anzusetzen.

Der BFH äußerte sich nun erstmalig zu der streitigen Frage, ob die auf nicht gemeinnützige Wirtschaftsunternehmen angewandten allgemeinen Gehaltsstrukturuntersuchungen ebenso auf gemeinnützige Organisationen anwendbar sind. Dies bejahte der BFH zugunsten der Klägerin. Danach orientiert sich die (Un-)Verhältnismäßigkeit eines einem Geschäftsführer bzw. Vorstand gewährten Vermögensvorteils an einem Dritt- bzw. Fremdvergleich. Demnach können gemeinnützige Körperschaften nun ohne Bedenken auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt konkurrenzfähige Vergütungen ohne rechtliche Bedenken zahlen, ohne dass ein „Abschlag“ vorzunehmen ist.

Den Bereich des Angemessenen stellt die im Wege eines Dritt- bzw. Fremdvergleichs ermittelte Bandbreite dar. Nach der Auffassung des BFH seien solche Bezüge, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % überschreiten, als unangemessen zu bewerten.

Bisher führte die Zahlung von unangemessen hohen Vergütungen (Verstoß gegen das Mittelverwendungsverbot) zu einer kategorischen Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Von dieser kategorischen Aberkennung distanziert sich der BFH nun, indem er sich für die Geltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips beim Entzug der Gemeinnützigkeit ausspricht. Bei einem geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsverbot könne die Versagung der Gemeinnützigkeit nicht als angemessen angesehen werden. Eine solche Geringfügigkeit hatten die Richter hier bei einer Überschreitung des oberen Rands der ermittelten Bandbreite um 3.000,00 Euro bei einem Jahresumsatz von 8 Mio. Euro bejaht.

In der Pressemitteilung des BFH vom 20.08.2020 heißt es: „Das Urteil ist von weitreichender Bedeutung für die Besteuerung gemeinnütziger Körperschaften, da es die Grundlagen für die Ermittlung von noch zulässigen Geschäftsführerbezügen aufzeigt und diese Grundsätze auch auf andere Geschäftsbeziehungen mit gemeinnützigen Körperschaften (z. B. Miet-, Pacht-, Darlehensverträge) angewendet werden können.“

Mit diesem Urteil hat der BFH auch die Maßstäbe hinsichtlich der Aberkennung der Gemeinnützigkeit neu definiert. Die Entscheidung ist somit von erheblicher steuerrechtlicher Relevanz.

Eine Unangemessenheit liegt bei Überschreitung des oberen Rands der Bandbreite um mehr als 20 % vor.

Der BFH lehnt die kategorische Aberkennung der Gemeinnützigkeit ab. Die Gemeinnützigkeit ist nur unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abzuerkennen.

Die Entscheidung ist von höchster steuerrechtlicher Relevanz.

**Herausgeber:**

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Möserstraße 8

49074 Osnabrück

**Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:**

marketing@kmp-gruppe.de



Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |  
Rechtsanwälte

**Osnabrück:**

Möserstraße 8

49074 Osnabrück

Telefon: +49 541/3 31 51-0

Telefax: +49 541/3 31 51-40

E-Mail: osnabrueck@kmp-gruppe.de

**Georgsmarienhütte:**

Schauenroth 11

49124 Georgsmarienhütte

Telefon: +49 5401/86 11-0

Telefax: +49 5401/86 11-99

E-Mail: gmhuette@kmp-gruppe.de

**Berlin:**

Im Kranzler Eck

Kurfürstendamm 22

10719 Berlin

Telefon: +49 30/32 77 77-0

Telefax: +49 30/32 77 77-22

E-Mail: berlin@kmp-gruppe.de

[www.kmp-gruppe.de](http://www.kmp-gruppe.de)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 11.09.2020